

ORTSBAUSATZUNG ÜBER WOCHENENDHÄUSER UND ÜBER DIE ANZEIGEPFLICHT DER NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN BAUAUSFÜHRUNGEN UND EINRICHTUNGEN

Auf Grund der Art. 2 und 3 in Verbindung mit Art 1a Abs. 2, 11 Abs. 4, 36, 39, 56, 66, 98 und 101 Abs. Abs. 3 der Württ. BauO vom 28.07.1910 (Reg.Bl.S. 333) sowie der §§ 2 und 3 der Baugestaltungsverordnung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 28. Juli 1960 folgende Ortsbausatzung erlassen:

§ 1

Wochenendhäuser

- (1) Wochenendhäuser bedürfen nach Art. 100 Abs. 1 BauO der baurechtlichen Genehmigung. Sie dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Gebieten erstellt werden. Die vom Gemeinderat aufgestellten Abgrenzungspläne, die beim Baurechtsamt und beim Stadtplanungsamt aufliegen, sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Wochenendhäuser sind nur für vorübergehenden Aufenthalt, insbesondere über das Wochenende oder in Ferienzeiten bestimmt. Werden sie ständig bewohnt, so kann die Baugenehmigung zurückgenommen und der Abbruch der Gebäude veranlasst werden (Art. 114 Abs. 3, 120 Abs. 2 BauO).
- (3) Die Bauten sind mit Satteldächern von höchstens 30° Neigung zu versehen, mit dunklen (engobierten) Ziegeln zu decken und in der Regel gleichlaufend mit den Höhenlinien zu stellen. Ausnahmen von der Stellung sind zulässig, wenn Gewähr dafür besteht, daß Gruppen von wenigstens 5 Gebäuden einheitliche Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Stellung erhalten. Die Außenwände sind in unauffälligen Farben zu halten. Die Grundfläche darf höchstens 30 qm, mit überdeckter Terrasse höchstens 35 qm betragen, die verglichene Breite 5 m und die Firsthöhe, vom natürlichen Gelände an gemessen, 4,20 m nicht überschreiten. Bei steilem Gelände kann an der Talseite eine größere Höhe zugelassen werden. Kniestöcke und starke Eingriffe in das Gelände, größere Erdgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind nicht zulässig.
- (4) Die Baugenehmigungsbehörde kann verlangen, daß die im Plan vorgesehene Höhenlage des Erdgeschoß-Fußbodens vor der Bauausführung durch das Stadtmessungsamt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur festgelegt wird (Art. 118 Abs.3 BauO).
- (5) Die Grundstücke, auf denen je ein Wochenendhaus erstellt wird, müssen mindestens 6 Ar groß sein. Die Einfriedigung der Grundstücke darf, wenn sie aus Maschendraht besteht, nicht höher als 1,20 m sein; als Stützen sind Holzpfosten, Winkeleisen oder Rohre zu verwenden. Betonpfähle sind nicht zugelassen. Hecken als Einfriedigung müssen aus bodenständigen Gehölzen zusammengesetzt sein. Sie dürfen nicht höher als 1,60 m sein.

- (6) Andere Gebäude, Aborthäuschen, Garagen und überdachte Einstellplätze dürfen auf Wochenendgrundstücken nicht errichtet werden.

§ 2

Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten und unbedeutende Gebäude

- (1) Zur Erhaltung des Landschaftsbildes werden Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten und andere unbedeutende Gebäude i.S. des Art. 81 BauO in der Feldmarkung nur gestattet, wenn sie keine größere Grundfläche als 12 qm einnehmen und weder polizeiliche noch Bedenken des Landschaftsschutzes entgegenstehen.
- (2) Werden diese Bauten mit einer Feuerungseinrichtung versehen, so werden sie wie Wochenendhäuser behandelt. Dies gilt auch bei elektrischer und jeder anderen Art von Heizung.

§ 3

Anzeigepflicht nicht genehmigungspflichtiger Bauausführungen

Soweit nachstehende Bauarbeiten und sonstige Maßnahmen ohne baurechtliche Genehmigung ausgeführt werden dürfen (vgl. Art. 101), sind sie dem Baurechtsamt vor Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des beauftragten Baumeisters oder Bauhandwerkers und unter Vorlage von Bauzeichnungen, Skizzen oder Lichtbildern (in zweifacher Fertigung) und einer Baubeschreibung anzuzeigen:

- a) Die Errichtung, Erneuerung und Veränderung von Nebengebäuden, Schuppen, Feldscheuern, Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten ohne Feuerungseinrichtungen sowie von unbedeutenden Gebäuden i.S. des Art. 81 BauO und von Futtersilos;
- b) am Äußeren der Gebäude:
Das Auswechseln und Entfernen einzelner Umfassungswände oder von Teilen derselben, das Anbringen einer Brettervertäfelung oder eines Schindelschirmes, das Herstellen, Ändern und Beseitigen von Tür-, Fenster- und anderen Öffnungen und von stehenden Dachfenstern oder sonstigen Dachaufbauten einschließlich der Ausgänge auf Flachdächer u. dgl.;
- c) das Aufstellen von ortsfesten oder fahrbaren Verkaufsständen, Kiosken, Wohn- und Ausstellungswagen, Zelten, Schutzgehäusen, Leitungsmasten und Schaugerüsten;
- d) das Herstellen, Erneuern und Verändern von Einfriedigungen, Stützmauern und Nutzbauten;
- e) die Verwendung privater Freiflächen für Lagerzwecke und sonstige gewerbliche Zwecke.

Mit der Ausführung kann nach 2 Wochen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt wird.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göppingen, den 28. Juli 1960

Der Vorsitzende des Gemeinderats
i.V. (gez.): Dr. S c h w a b
Bürgermeister